

Einige Bemerkungen zu den Regress-Systemen des Quotenvorrechts des Geschädigten und der Quotenteilung

I. Thesen

1. Das System des Quotenvorrechts des Geschädigten ist zu kompliziert und sollte durch dasjenige der Quotenteilung ersetzt werden.
2. Wegen der Kompliziertheit des bestehenden Systems ist sich das Bundesgericht vielleicht nicht bewusst gewesen, durch das Urteil Tonezzer (BGE 98 II 129) die Rechtsstellung des Geschädigten im Gegensatz zum bisherigen Trend der Rechtsprechung verschlechtert zu haben.

II. Anstelle einer Einleitung kurze Diskussion eines Aspektes des Urteils Tonezzer

Beispiel

Verdienstaussfall im SUVA-versicherten Betrieb	1100
Leistungen der SUVA	800
Verdienstaussfall bei einem Nebenerwerb	500
Haftpflichtquote	50 %

Praxis vor Tonezzer

Verdienstaussfall im Hauptbetrieb	1100
Verdienstaussfall im Nebenbetrieb	500
Total	<u>1600</u>
Leistungen der SUVA	800
Ungedeckt	800

Der Haftpflichtversicherer schuldet total 50 % von 1600 = 800. Dieser Betrag kommt wegen des Quotenvorrechts dem Geschädigten zu, dessen Schaden also voll gedeckt wird.

Lösung nach Tonezzer

Der Verdienst beim Nebenerwerb wird als nicht identischer Schadensposten behandelt und aus der Quotenvorrechtsrechnung ausgeklammert.

Der Geschädigte erhält von der SUVA	800
gemäss Quotenvorrecht für ungedeckten Schaden im SUVA-versicherten Betrieb	300
nach gewöhnlichen Haftpflichtgrundsätzen 50 % vom Verdienstaussfall im Nebenbetrieb, d.h. 50 % von 500	= <u>250</u>
Total	1350

Der Geschädigte hat einen Schaden von 250 selber zu tragen.

Es darf füglich die Frage aufgeworfen werden, ob das Bundesgericht diese Konsequenz gesehen hat. Wenn ja, könnte das Urteil als eine gewisse Abkehr vom Grundsatz des Quotenvorrechts interpretiert werden.

Wie wird das Quotenvorrecht in diesem Entscheid umschrieben?

"Die SUVA kann ... gegen den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer nur dann und insoweit Rückgriff nehmen, als ihre Leistungen und jene des haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherers den ganzen Schaden übersteigen."

Ist das eine einprägsame Formulierung, welche z.B. dem Verwalter einer Pensionskasse den Mechanismus des Quotenvorrechts plastisch aufzeigt?

III. Mechanismus des Quotenvorrechts, dargestellt an drei Beispielen

1. Beispiel

<u>Schaden</u>		
<u>a) insgesamt</u>	b) durch Leistungen des Sozialversicherers (im folgenden abgekürzt: SV) gedeckt	<u>c) nicht gedeckt</u>
3000	- 2400	= 600
Haftpflichtiger schuldet (<u>Schadenersatz</u>)		
<u>d) insgesamt</u>	<u>e) dem Geschädigten</u>	<u>f) dem Sozialversicherer (den Sozialversicherern)</u>
50 % von 3000 =	den nicht gedeckten Schaden (c), jedoch höchstens den ganzen Schadenersatz (d)	Schadenersatz abzüglich Haftpflichtleistungen an den Geschädigten (d ./ e)
1500	- 600	= 900

Aus diesem Beispiel ist folgendes ersichtlich:

1. Der Regress des Sozialversicherers richtet sich nach der Formel
gesamter Schadenersatz (d) abzüglich Zahlung an den Geschädigten (e) = SV-Regress (f).
2. Der gesamte Schadenersatz (d) berechnet sich nach der Formel
Haftpflichtquote x Gesamtschaden (a).

3. Der SV-Regress (f) ist je grösser, je grösser der gesamte Schadenersatz (d), je höher also die Haftpflichtquote ist. Dieser Aspekt wird hier nicht weiter untersucht, da dasselbe auch beim System der Quotenteilung gilt.
4. Der gesamte Schadenersatz (d) wird vom Schaden (a) her durch eine Bruch- oder Prozentrechnung ermittelt. Auch die Zahlung an den Geschädigten (e) hängt vom gesamten Schaden ab, jedoch über eine andere Rechnungsoperation, meist - aber nicht immer - durch Subtraktion der SV-Leistungen $(a) - b) = c) = e)$.
5. Dadurch, dass der SV-Regress in keiner direkten proportionalen Relation steht zu den Leistungen des SV, sondern durch eine komplizierte Rechnung über zwei Subtraktionen ermittelt werden muss, entstehen oft Konfusionen.
6. Wenn der SV-Regress (f) dadurch ermittelt wird, dass vom gesamten Schadenersatz (d) die Zahlung an den Geschädigten (e) abgezogen wird, ist es wichtig, von welchen Grössen diese Zahlung an den Geschädigten abhängt.
7. Um die Zahlung an den Geschädigten (e) ermitteln zu können, muss man den Gesamtschaden kennen, sei es, dass $e = c$ ist, also Gesamtschaden abzüglich SV-Leistungen, sei es, dass (weniger häufig) $e = d$ ist, d.h. gleich dem gesamten Schadenersatz.
8. Wenn jedoch der dem Geschädigten geschuldete Schadenersatz (e) stets von der Höhe des Gesamtschadens abhängt, bedeutet das, dass der Sozialversicherer seinen Regress nicht bestimmen kann, ohne den Gesamtschaden und die sich daraus ergebenden Leistungen des Haftpflichtigen an den Geschädigten zu kennen.
9. Bei ein und denselben Leistungen des Sozialversicherers hat dieser ein Interesse daran, dass der Gesamtschaden möglichst tief angesetzt wird. In der Gleichung $d) - e) = f)$ wirkt sich eine Erhöhung des Gesamtschadens bei e) höher aus als bei d), weil d) bloss eine Quote, also eine reduzierte Grösse darstellt. Das sei an einem weiteren Beispiel gezeigt:

2. Beispiel

Schaden

a) insgesamt	b) durch Leistungen des SV gedeckt	c) nicht gedeckt
<hr/>	<hr/>	<hr/>
4000	- 2400	= 1600

Haftpflichtiger schuldet
(Schadenersatz)

d) insgesamt	e) dem Geschädigten (den nicht gedeckten Schaden = c)	f) dem Sozialver- sicherer
<hr/>		<hr/>
50 % von 4000 = 2000	- 1600	= 400

10. Gegenüber dem ersten Beispiel hat sich der gesamte haftpflichtrechtliche Schaden von 3000 auf 4000 erhöht, während der Sozialversicherer nach wie vor 2400 zahlt und die Haftpflichtquote 50 % geblieben ist.
11. Während sich die Haftpflichtleistungen an den Geschädigten von 600 auf 1600, also um 1000 erhöht haben, reduziert sich der Regress des Sozialversicherers von 900 auf 400, also um 500.
12. In der Praxis hat der Sozialversicherer zwei Möglichkeiten, sich seiner Haut zu wehren und, um zu einem möglichst hohen Regress zu gelangen, den Gesamtschaden möglichst tief zu halten:
 - Er stellt eine Verbindung zum Haftpflichtigen her und macht gemeinsame Front gegen den Geschädigten, z.B. anlässlich eines Dreiergesprächs Haftpflichtiger/Sozialversicherer/Geschädigter. Solche Dreiergespräche sind unerfreulich. Eine Allianz Haftpflicht-/Sozialversicherer mit Front gegen den Geschädigten wäre unheilig.
 - Der Sozialversicherer kann die Erledigung der Direktansprüche abwarten und nachher bei den Regressverhandlungen mit dem Haftpflichtversicherer die Behauptung aufstellen, dieser sei von einem zu hohen Quantitativ (Gesamtschaden) ausgegangen und habe zuviel bezahlt.
 - Beides ist unerfreulich, aber in der Regresspraxis mit der SUVA leider vorgekommen; dabei überwiegen die Fälle, in denen dem Haftpflichtversicherer der Vorwurf gemacht wurde, eine Nichtschuld bezahlt zu haben. Dreiergespräche sind seltener (bei denen die SUVA hinsichtlich der Haftpflichtquote mit dem Geschädigten zusammenspannt).

13. Solche Diskussionen brauchen Zeit und bedeuten Verwaltungskosten, und zwar hohe, weil dafür gut bezahlte Spezialisten eingesetzt werden.
14. Hohe Verwaltungskosten entstehen auch dadurch, dass die Rechnung an sich kompliziert und sehr fehleranfällig ist. Die beiden Gleichungen a) - b) = c), d.h. Gesamtschaden abzüglich SV-Leistungen = ungedeckter Schaden, und d) - e) = f), d.h. gesamter Schadenersatz abzüglich Zahlungen an den Geschädigten = SV-Regress, haben keinen direkten Bezug. d) ist zwar noch eine Funktion von a), nämlich Haftungsquote mal a), nicht aber e) eine solche von b) und f) eine solche von c). Der Nichteingeweihte sieht hier vielleicht keine Schwierigkeiten; der Praktiker entdeckt immer wieder bei bestqualifizierten Mitarbeitern elementare Ueberlegungsfehler, die in der Hast auch dem unterlaufen, der den Mechanismus des Quotenvorrechts des Geschädigten theoretisch einwandfrei beherrscht.
15. Eine weitere Fehlerquelle ergibt sich daraus, dass e) (Zahlungen an den Geschädigten) nicht grösser sein darf als d) (gesamter Schadenersatz). Der Haftpflichtige darf dem Geschädigten nicht mehr Geld geben, als er überhaupt schuldet.

Immerhin sind diese Fehler seltener (und interessieren nur den Haftpflichtversicherer), weil nach dem Quotenvorrechtssystem meist schon eine kleine Haftungsquote genügt, damit die Ansprüche des Geschädigten vom Haftpflichtigen voll befriedigt werden können. Im folgenden noch ein Beispiel, in welchem der geschuldete Schadenersatz zur Befriedigung der Direktansprüche des Geschädigten nicht ausreicht:

3. Beispiel

<u>Schaden</u>		
a) insgesamt	b) durch Leistungen des SV gedeckt	c) nicht gedeckt
<hr/> 4000	-	<hr/> 1600
	2400	=
	<u>Schadenersatz</u> (Haftpflichtquote 1/5)	
d) insgesamt	e) dem Geschädigten (den gesamten Schaden- ersatz)	f) dem Sozialver-
<hr/> 800	-	<hr/> Ø
	800	=
	(und nicht c) = 1600)	

IV. Mechanismus der Quotenteilung, dargestellt an den gleichen drei Beispielen

Nach dem System des Quotenvorrechts präsentieren sich die drei Beispiele demgegenüber wie folgt:

1. Beispiel

<u>Schaden</u>		
<u>a) insgesamt</u>	<u>b) durch Leistungen des SV gedeckt</u>	<u>c) nicht gedeckt</u>
3000	- 2400	= 600

<u>Schadenersatz</u>		
d) <u>50 %</u> von 3000 =	e) <u>50 %</u> von 2400 =	f) <u>50 %</u> von 600 =
1500	- 1200	= 300

2. Beispiel

<u>Schaden</u>		
<u>a) insgesamt</u>	<u>b) durch Leistungen des SV gedeckt</u>	<u>c) nicht gedeckt</u>
4000	- 2400	= 1600

<u>Schadenersatz</u>		
d) <u>50 %</u> von 4000 =	e) <u>50 %</u> von 2400 =	f) <u>50 %</u> von 1600 =
2000	- 1200	= 800

3. Beispiel

Schaden

a) insgesamt	b) durch Leistungen des SV gedeckt	c) nicht gedeckt
<hr/>	<hr/>	<hr/>
4000	- 2400	= 1600

Schadenersatz

d) <u>20 %</u> von 4000 =	e) <u>20 %</u> von 2400 =	f) <u>20 %</u> von 1600 =
800	- 480	= 320

1. d), e) und f) leiten sich immer durch die gleiche Operation von a), b) und c) ab, nämlich Haftungsquote x die oben stehende Zahl. Gesamter Schadenersatz / gesamter Schaden, SV-Regress / SV-Leistungen, Zahlung an den Geschädigten / ungedeckter Schaden des Geschädigten stehen zueinander in der gleichen, leicht überblickbaren Proportion (hier je 50 bzw. je 20 %).
2. Für die Richtigkeit der Rechnung kann eine einfache Probe gemacht werden:
f) ist einerseits Haftungsquote x c) und andererseits d) - e) = f). Es kann also zwischen den beiden Gleichungen $a - b = c$ und $d - e = f$ eine einfache Beziehung hergestellt werden, in unserem Schema durch die Haftungsquote eine vertikale Querverbindung.
3. Der Sozialversicherer ist für die Bestimmung seines Regresses völlig unabhängig vom haftpflichtrechtlichen Gesamtschaden, den er nicht zu kennen braucht. Er muss nur die Haftpflichtquote bestimmen oder aushandeln; im übrigen kann er von seinen eigenen Leistungen ausgehen.
4. Für die Ausmarchung der Regresse mehrerer Sozialversicherer untereinander lässt sich wohl kein anderes System als dasjenige der Quotenteilung denken. Quotenvorrecht des Geschädigten würde bedeuten, dass zwischen Sozialversicherer und Geschädigtem einerseits und unter den Sozialversicherern andererseits verschiedene Systeme bestünden, was wiederum zu Komplikationen Anlass gäbe.

V. Schlussfolgerungen

1. Das System der Quotenteilung ist bedeutend praktikabler als dasjenige des Quotenvorrechts des Geschädigten. Der Lehraufwand bei den Sozialversicherern, denen bisher kein Subrogationsrecht zustand, wäre erheblich geringer und eine richtige Handhabung eher gewährleistet.
2. Das System des Quotenvorrechts des Geschädigten bedingt, dass der Sozialversicherer, der regressieren will, sich in jedem Fall vergewissern muss, welches der haftpflichtrechtliche Schaden ist, sich also mit einem ihm von Haus aus fremden Gebiet befassen muss.
3. Beim System des Quotenvorrechts des Geschädigten hat der Sozialversicherer ein Interesse, den haftpflichtrechtlichen Schaden zu drücken. Ist ein übereifriger Sachbearbeiter am Werk, können daraus unerfreuliche Situationen entstehen.
4. Quotenteilung ist für den Geschädigten weniger günstig als Quotenvorrecht, scheint also ein Schritt zurück zu sein. (Immerhin besteht praktisch die Möglichkeit, bei der Erledigung der Direktansprüche vergleichsweise eine höhere Haftungsquote anzunehmen als beim SV-Regress.)
5. Es fragt sich aber, ob das Quotenvorrecht des Geschädigten nicht eine ungerechtfertigte Bevorteilung bedeutet. Es handelt sich stets um Fälle bloss teilweiser Haftung. Abgesehen vom weniger wichtigen Kapitel des Einstehens für eine Betriebsgefahr bedeutet Teilhaftung Haftungsreduktion wegen Verschuldens des Geschädigten. Auf Seiten des Haftpflichtigen unterstreicht man das ethische Prinzip der Verantwortung, des Einstehens für die Folgen von Pflichtverletzungen. Soll das auf Seiten des Geschädigten überhaupt nicht gelten? Soll man die volle Schadloshaltung nur bei grober Fahrlässigkeit des Geschädigten als stossend empfinden, nicht aber, wenn das Verschulden vielleicht immer noch erheblich, aber nicht geradezu grob ist? Vom Geschädigten aus gesehen läuft das Quotenvorrecht weitgehend auf ein no-fault-System hinaus. Vom Vorteil, versichert zu sein, zieht er noch einen Nutzen beim nicht versicherten Teil des Schadens und geniesst dort ein Privileg, für das er keine Prämien gezahlt hat.
6. Vom Quotenvorrecht profitiert der Geschädigte je mehr, je grösser sein Einkommen und damit der haftpflichtrechtliche Schaden ist. Der Trend ist also umgekehrt als der normale, der die Bessersituierten gerade auch bei AHV/IV schlechter dastehen lässt und im Zivilrecht seinen extremen Ausdruck im Begriff des ungewöhnlich hohen Einkommens findet (SVG 62 II).

7. Wenn auch weiteren Sozialversicherern (nicht nur der SUVA, EMV und den Pensionskassen des Bundes) das Subrogationsrecht eingeräumt oder auf ihre Leistungen wenigstens das Prinzip der Anrechnung angewendet wird, verliert die Quotenvorrecht/Quotenteilungsproblematik erheblich an Bedeutung. Zusammen mit den Leistungen der AHV/IV und allenfalls der 2.Säule wird bei einem SUVA-Versicherten schon von Sozialversicherungsseite der Schaden oft voll gedeckt, ja es wird in sehr vielen Fällen zur Guillotine der Leistungskürzung gegriffen werden müssen, damit nicht eine Uebersicherung eintritt. Ganz allgemein nicht zu vergessen sind auch die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers (OR 324 a, b) wie auch Leistungen privater Unfallversicherer und eventuell von Krankenkassen. Damit entfällt aber meist eine Voraussetzung des Quotenvorrechts, nämlich ein durch die Leistungen der Sozialversicherer und anderweitige Zahlungen nicht voll gedeckter Schaden. Ein solcher wird meist nur bei hohen Einkommen resultieren.

8. Mehr im Sinne einer Randbemerkung soll hier noch auf ein weiteres Problem hingewiesen werden, nämlich auf die Wünschbarkeit einer Koordination zwischen den Begriffen der Uebersicherung bzw. der Grenzziehung zu dieser und dem haftpflichtrechtlichen Schaden. Es wäre absurd, wenn Sozialversicherungsleistungen gekürzt würden wegen Uebersicherung, der Haftpflichtige aber gleichwohl dem Geschädigten noch etwas zahlen müsste, weil durch die Sozialversicherer der haftpflichtrechtliche Schaden nicht voll gedeckt worden wäre. Das wäre aber der Fall, wenn die Uebersicherungsmitel bei 90 % des Bruttolohns angesetzt würde (gemäss dem Vorschlag der Expertenkommission für die Revision der Unfallversicherung), der Haftpflichtversicherer aber nach wie vor von 100 % des Bruttolohns auszugehen hätte.

9. Seit dem Urteil Tonzeller diskutiert man, wie es sich bei einem Lohn verhält, der das sog. SUVA-Maximum, z.Zt. Fr. 46.800, übersteigt. Sind bei einem Lohn von 50.000 die das Maximum von 46.800 übersteigenden 3.200 als separater Schadensposten (nicht SUVA-versicherter Schaden) zu behandeln und hat der Haftpflichtversicherer bei einer Haftungsquote von 50 % und einem Schaden von 50.000 an diese 3.200, also nur die Hälfte, d.h. 1.600 zu bezahlen oder muss er wegen des Quotenvorrechts für volle 3.200 aufkommen? Bei Quotenteilung würde dieses Problem hinfällig.

Dr. Müller



ZÜRICH
VERSICHERUNGS-
GESELLSCHAFT
Direktion

Dr. O. Müller

Zürich, Mythenquai 2

10. Januar 1975

Herrn
J. D. Ducommun
Bundesrichter
Schädrütistrasse 35

6000 Luzern

Sehr geehrter Herr Bundesrichter,

Ich habe anlässlich der letzten Sitzung im kleinen Kreis gewisse Bedenken gegen das Quotenvorrecht des Geschädigten angemeldet. Ich bin mir bewusst, damit gegen den Strom zu schwimmen. Es geschieht dies nicht, um originell zu wirken. Es sind vielmehr völlig undogmatische Gedanken eines Praktikers. Die Herren aus der Sozialversicherung haben Bedenken wegen der Durchführbarkeit des Regresses angemeldet. Aus der gleichen Sorge heraus habe ich versucht, meine Gedanken zu formulieren.

Nicht behandeln konnte ich wegen Zeitmangels die Probleme, die sich ergeben, wenn der Sozialversicherer wegen grober Fahrlässigkeit oder wegen anderer Deckungseinschränkungen seine Leistungen kürzt.

Mit freundlichen Grüßen

"Zürich" Versicherungs-Gesellschaft

Müller

Beilage erwähnt